

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Inhalts der Ausgabe 05/2022:

Für alle Steuerpflichtigen

Häusliches Arbeitszimmer muss für die Tätigkeit nicht erforderlich sein

Keine Spekulationssteuer: Gewinn aus dem Verkauf eines selbst bewohnten Gartenhauses

Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen: Berechnungen eines Statikers sind nicht begünstigt

Für Vermieter

Steuerfolgen bei Übertragung eines Vermietungsobjekts gegen Versorgungsleistungen

Für Unternehmer

Umsatzsteuerliche Organschaft: Festsetzungen sollten offengehalten werden!

Voraussetzungen für einen steuerfreien Sanierungsertrag

Für Arbeitgeber

Beitragsfreie Entgeltumwandlungen in der Sozialversicherung deutlich erschwert

Erstattung von Parkgebühren an Arbeitnehmer führt zu Arbeitslohn

Firmenwagen: Wechsel der Bewertungsmethode auch rückwirkend möglich

Daten für den Monat Juni 2022

Steuertermine

Fälligkeit:

- USt, LSt = 10.6.2022
- ESt, KSt = 10.6.2022

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 13.6.2022
- ESt, KSt = 13.6.2022

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 6/2022 = 28.6.2022

Verbraucherpreisindex

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

3/21	8/21	11/21	3/22
+ 2,0 %	+ 3,4 %	+ 6,0 %	+ 7,6 %

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Häusliches Arbeitszimmer muss für die Tätigkeit nicht erforderlich sein

Ein Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer **setzt nicht voraus**, dass das Arbeitszimmer **für die Tätigkeit des Steuerpflichtigen erforderlich ist**. Für den Abzug genügt es, wenn der Raum **ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche/berufliche Zwecke** genutzt wird. Diese Entscheidung des Bundesfinanzhofs zu Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer einer Flugbegleiterin wurde nachträglich zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt (BFH-Urteil vom 3.4.2019, Az. VI R 46/17; BFH-PM Nr. 13/22 vom 24.3.2022).

Keine Spekulationssteuer: Gewinn aus dem Verkauf eines selbst bewohnten Gartenhauses

Wird ein Gebäude innerhalb der **10-jährigen Spekulationsfrist** mit Gewinn verkauft, unterliegt es nicht der Einkommenssteuer, wenn es zuvor **zu eigenen Wohnzwecken** genutzt wurde. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs gilt diese gesetzliche Privilegierung auch für ein Grundstück mit **einem (voll erschlossenen) Gartenhaus**, das baurechtswidrig dauerhaft bewohnt wurde.

Sachverhalt

Im Streitfall veräußerte der Steuerpflichtige innerhalb der Zehnjahresfrist Grundstücke, die in einem Kleingartengelände

lagen und auf denen sich ein von ihm selbst bewohntes Gartenhaus befand. Die Errichtung des Gartenhauses war dem früheren Eigentümer nur unter der Auflage genehmigt worden, dass das Gebäude nicht zum dauernden Aufenthalt von Personen genutzt werden darf.

Das Finanzamt unterwarf den Veräußerungsgewinn – ebenso wie das Finanzgericht München – der Einkommenssteuer. Der Bundesfinanzhof sah das aber nun anders.

Eine „**Nutzung zu eigenen Wohnzwecken**“ setzt u. a. voraus, dass eine Immobilie tatsächlich zum Bewohnen dauerhaft geeignet ist, was vor allem die Beschaffenheit des Gebäudes betrifft. Dabei kann **auch eine baurechtswidrige Nutzung** begünstigt sein.

Beachten Sie: Bei seiner Entscheidung hat sich der Bundesfinanzhof maßgebend von **Sinn und Zweck der Privilegierung** leiten lassen: Die Norm dient der Verhinderung der ungerechtfertigten Besteuerung **eines Veräußerungsgewinns bei einer Wohnsitzaufgabe**, also beispielsweise wegen eines Arbeitsplatzwechsels. Und dieser Gesetzeszweck ist **bei baurechtswidriger Nutzung von Wohneigentum** ebenso erfüllt wie bei einer mit dem Baurecht übereinstimmenden Nutzung.

Quelle: BFH-Urteil vom 26.10.2021, Az. IX R 5/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 228131; BFH-PM Nr. 10/22 vom 17.3.2022

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen: Berechnungen eines Statikers sind nicht begünstigt

Für die **Leistung eines Statikers** (im Streitfall: statische Berechnung) kann eine Steuerermäßigung nach Ansicht des Bundesfinanzhofs auch dann nicht gewährt werden, wenn diese für die Durchführung **einer begünstigten Handwerkerleistung** erforderlich war.

Hintergrund: Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen erhalten Steuerpflichtige **eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 % der Aufwendungen** (nur Lohnkosten), höchstens jedoch 1.200 EUR im Jahr.

Sachverhalt

Ein Handwerksbetrieb wurde mit dem Austausch schadhafter Dachstützen beauftragt. Nach Einschätzung des Handwerksbetriebs war für die fachgerechte Ausführung dieser Arbeiten zunächst eine statische Berechnung erforderlich, die sodann auch von einem Statiker durchgeführt wurde. Neben der – unstrittigen – Steuerermäßigung für die Handwerkerleistung (Dachstützenaustausch) beantragten die Steuerpflichtigen diese auch für die Leistung des Statikers. Doch dies lehnte der Bundesfinanzhof ab und hob die anderslautende Entscheidung des Finanzgerichts Baden-Württemberg auf.

Die Steuerermäßigung kann nicht gewährt werden, **da ein Statiker grundsätzlich nicht handwerklich tätig ist**. Er erbringt ausschließlich Leistungen im Bereich der

Planung und rechnerischen Überprüfung von Bauwerken.

Die Steuerermäßigung kann (so der Bundesfinanzhof) **auch nicht auf die erforderliche statische Berechnung** für die Durchführung der Handwerkerleistungen gestützt werden. Denn die Leistungen des Handwerkers und diejenige des Statikers sind für die Gewährung der Steuerermäßigung **getrennt zu betrachten**. Allein die sachliche Verzahnung beider Gewerke führt nicht zu einer Umqualifizierung der statischen Berechnung in eine Handwerkerleistung.

Quelle: BFH-Urteil vom 4.11.2021, Az. VI R 29/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 227809; BFH-PM Nr. 6/22 vom 3.3.2022

Für Vermieter

Steuerfolgen bei Übertragung eines Vermietungsobjekts gegen Versorgungsleistungen

Übertragen Eltern ihren Kindern **private Vermietungsobjekte gegen Versorgungsleistungen**, stellt sich u. a. die Frage, in welchem Umfang die gezahlten **Versorgungsleistungen** abzugsfähig sind. In einer aktuellen Entscheidung hat sich nun der Bundesfinanzhof mit diesem Thema beschäftigt.

Bei einer Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen können die **Versorgungsleistungen beim Zahlenden als Sonderausgaben** abzugsfähig sein. **Der Empfänger** muss die Zahlungen **als sonstige Einkünfte** versteuern.

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Dies gilt (wie der Bundesfinanzhof nun klarstellte) bei Übertragungen nach dem 31.12.2007 aber **nur für Vermögen**, das in § 10 Abs. 1a Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) abschließend aufgezählt ist. Danach gilt eine Begünstigung nur für Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der **Übertragung von Mitunternehmeranteilen, (Teil-)Betrieben und bestimmten GmbH-Anteilen**. Demzufolge ist insbesondere die **Übertragung von Immobilienvermögen nicht begünstigt**.

Wird nicht begünstigtes Vermögen (im Streitfall ein vermietetes Mehrfamilienhaus) übertragen, liegt **eine entgeltliche oder teilentgeltliche Übertragung** vor. Ein rein unentgeltlicher Vorgang ist nicht gegeben.

Beachten Sie: Ob es sich um einen voll- oder um einen teilentgeltlichen Vorgang handelt, hängt davon ab, ob sich **Leistung und Gegenleistung einander gleichwertig gegenüberstehen**.

Wird die Immobilie weiter vermietet, führen **die wiederkehrenden Leistungen des Übernehmers**

- **in Höhe ihres Barwerts** zu Anschaffungskosten (Werbungskosten über die Gebäude-Abschreibung) und
- **in Höhe ihres Zinsanteils** zu sofort abziehbaren Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

Der **Übergeber der Immobilie** muss den Ertragsanteil **als sonstige Einkünfte** versteuern. Sofern die Veräußerung innerhalb

der **Zehnjahresfrist des § 23 EStG** erfolgt, kommt auf ihn ggf. auch noch die **Besteuerung eines privaten Veräußerungsgewinns** zu.

Quelle: BFH-Urteil vom 29.9.2021, Az. IX R 11/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 226774

Für Unternehmer

Umsatzsteuerliche Organschaft: Festsetzungen sollten offengehalten werden!

Der Bundesfinanzhof hat dem Europäischen Gerichtshof vor einiger Zeit u. a. die Frage vorgelegt, **wer bei einer umsatzsteuerlichen Organschaft die Umsatzsteuer schuldet**. Ist es – wie es das deutsche Umsatzsteuergesetz (UStG) vorsieht – **der Organträger** oder vielmehr **der Organkreis** (also die Mehrwertsteuergruppe)? Inzwischen liegen die **Schlussanträge der Generalanwältin** vor. Sollte der Europäische Gerichtshof der darin ausgeführten Sichtweise folgen, könnte dies **immense Auswirkungen für den deutschen Fiskus** haben.

Hintergrund: Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG wird die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit **nicht selbstständig ausgeübt**, wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse **finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch** in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist (**Organschaft**). Die Wirkungen der Organschaft sind auf Innenleistungen zwischen den im Inland gelegenen Unter-

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

nehmensteilen beschränkt. Diese Unternehmensteile sind **als ein Unternehmen** zu behandeln.

Die umsatzsteuerrechtliche Organschaft führt also zu einer Zusammenfassung **mehrerer Unternehmen zu einem Steuerpflichtigen**. Demzufolge werden **Leistungsbeziehungen zwischen diesen Unternehmen** nicht mehr besteuert.

Der Organträger ist Steuerschuldner auch für die Umsätze, die andere eingegliederte Organgesellschaften gegenüber Dritten ausführen.

Schlussanträge

Die Generalanwältin Laila Medina hält die deutsche Regelung im Grundsatz **für nicht EU-rechtskonform**. Ihrer Ansicht nach ist die EU-Regelung dahin auszulegen, dass sie der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die nur das die Gruppe beherrschende Mitglied (**Organträger**) unter Ausschluss der übrigen Mitglieder der Gruppe **als Vertreter der Mehrwertsteuergruppe** und als Steuerpflichtigen dieser Gruppe bestimmt.

Beachten Sie: Im Gegensatz zum deutschen Recht hält die Generalanwältin auch **steuerpflichtige Umsätze zwischen den Gruppenmitgliedern** für möglich. Dies hat der Europäische Gerichtshof aber bisher anders gesehen.

Handlungsempfehlungen

Wie bereits erwähnt, handelt es sich vorerst „nur“ **um Schlussanträge**. Abzuwarten bleiben also die Entscheidungen des

Europäischen Gerichtshofs und die Folgeentscheidungen des Bundesfinanzhofs.

Sofern hier der Sichtweise der Generalanwältin gefolgt wird, ist **nicht mehr der Organträger Steuerschuldner** für die Umsätze der Organschaft. Insofern dürften die gegen den Organträger erlassenen **Umsatzsteuer-Bescheide rechtswidrig** sein. Daher steht im Raum, dass die an das Finanzamt abgeführte Umsatzsteuer **zurückverlangt** werden kann, wenn dies verfahrensrechtlich noch möglich ist. Es ist jedoch ebenfalls vorstellbar, dass letztlich „kreative Lösungen“ gefunden werden, um einen **fiskalischen Totalausfall** zu vermeiden.

Beachten Sie: Grundsätzlich (unter Ausblendung des Einzelfalls) ist zu empfehlen, etwaige **Umsatzsteuer-Festsetzungen vorerst offenzuhalten**.

Quelle: Schlussanträge der Generalanwältin Laila Medina vom 13.1.2022, Rs. C-141/20; BFH, Beschluss vom 11.12.2019, Az. XI R 16/18, EuGH, Rs. C-141/20; Schlussanträge der Generalanwältin Laila Medina vom 27.1.2022, Rs. C-269/20; BFH, Beschluss vom 7.5.2020, Az. V R 40/19, EuGH, Rs. C-269/20

Voraussetzungen für einen steuerfreien Sanierungsertrag

Eine **unternehmensbezogene Sanierung** liegt nach § 3a Einkommensteuergesetz (EStG) vor, wenn der Steuerpflichtige für den Zeitpunkt des Schuldenerlasses die **Sanierungsbedürftigkeit** und die **Sanierungsfähigkeit** des Unternehmens, die

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Sanierungseignung des betrieblich begründeten Schuldenerlasses und die **Sanierungsabsicht** der Gläubiger nachweist. Mit diesen Voraussetzungen hat sich jüngst das Finanzgericht Münster befasst.

Hintergrund: Nach § 3a EStG sind Betriebsvermögensmehrungen oder Betriebseinnahmen aus einem Schuldenerlass **zum Zwecke einer unternehmensbezogenen Sanierung steuerfrei**.

Sanierungsbedürftig ist ein Unternehmen, wenn es ohne die Sanierung nicht fortgeführt werden kann. Die Beurteilung erfolgt auf Basis **der Ertrags- und Finanzlage**, des Verhältnisses **der liquiden Mittel** zur Höhe der Schuldenlast und **der Gesamtleistungsfähigkeit** des Unternehmens.

Beachten Sie: Sanierungsbedürftigkeit liegt jedenfalls bei **einem Insolvenzantragsgrund** vor.

Sanierungsfähigkeit/-eignung ist gegeben, wenn das Überleben des Unternehmens durch den Schuldenerlass und ggf. weitere Sanierungsmaßnahmen bei objektiver Beurteilung gesichert ist.

Sanierungsabsicht wird vermutet, wenn der Schuldner sanierungsbedürftig ist und der Erlass geeignet war, die Sanierung herbeizuführen.

Quelle: FG Münster, Beschluss vom 7.2.2022, Az. 9 V 2784/21 F, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 228244

Für Arbeitgeber

Beitragsfreie Entgeltumwandlungen in der Sozialversicherung deutlich erschwert

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben neue Anforderungen an das **Zusätzlichkeitserfordernis für beitragsfreie Arbeitgeberleistungen** festgelegt. Da sie sich dabei an dem Steuerrecht orientiert haben, ist die Sichtweise nun restriktiver als bisher. Die geänderte Auffassung gilt (auch in Bestandsfällen) spätestens **für Entgeltabrechnungszeiträume ab dem 1.1.2022**.

Hintergrund: Nach § 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) zählen bestimmte Einnahmen, Beiträge und Zuwendungen **nicht zum Arbeitsentgelt**, wenn sie **zusätzlich** zu den Löhnen oder Gehältern gewährt werden. Für die **Steuerfreiheit oder Pauschalbesteuerung** bestimmter Zuwendungen sieht bereits das Steuerrecht das Zusätzlichkeitserfordernis vor (z. B. für Kindergartenzuschüsse).

Bislang wurde angenommen, dass im Sozialversicherungsrecht **eine Entgeltumwandlung dann zur Beitragsfreiheit der daraus resultierenden Arbeitgeberleistung führt**, wenn der Verzicht ernsthaft gewollt und nicht nur vorübergehend sowie auf künftig fällig werdende Arbeitsentgeltbestandteile gerichtet und arbeitsrechtlich zulässig ist.

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Beachten Sie: Im **Steuerrecht** hingegen kann das **Zusätzlichkeitserfordernis** grundsätzlich **nicht durch Entgeltumwandlungen** erfüllt werden.

Ein Urteil des Bundessozialgerichts aus 2021 stand dieser Handhabung jedoch entgegen, sodass sich die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung auf **ein neues beitragsrechtliches Zusätzlichkeitserfordernis** verständigen mussten. Danach sind nun grundsätzlich die Kriterien des steuerlichen Zusätzlichkeitserfordernisses **nach § 8 Abs. 4 Einkommensteuergesetz (EStG)** in Ansatz zu bringen.

Hiernach werden Leistungen des Arbeitgebers oder auf seine Veranlassung eines Dritten (Sachbezüge oder Zuschüsse) für eine Beschäftigung **nur dann zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erbracht, wenn

- die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
- die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
- bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Beachten Sie: Die steuerlichen Kriterien sind auch dann zu prüfen, wenn **allein das Beitragsrecht der Sozialversicherung** - nicht aber das Steuerrecht - für bestimmte Tatbestände ein Zusätzlichkeitserfordernis verlangt. Bei Entgeltumwandlungen im

Sinne eines vorherigen Entgeltverzichts und daraus resultierenden neuen Zuwendungen des Arbeitgebers ist daher regelmäßig davon auszugehen, **dass es an der Zusätzlichkeit der neuen Zuwendungen fehlt.**

Quelle: Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 11.11.2021, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 227946

Erstattung von Parkgebühren an Arbeitnehmer führt zu Arbeitslohn

Die **Erstattung von Parkgebühren an Arbeitnehmer** führt bei diesen **zu Arbeitslohn**, wenn die Kosten bereits **mit der Entfernungspauschale abgegolten sind**. So lautet eine rechtskräftige Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen.

Auch wenn die Erstattung von Parkkosten bei fehlenden kostenlosen Parkmöglichkeiten ein pünktliches Erscheinen der Beschäftigten am Arbeitsplatz und damit einen reibungslosen Betriebsablauf begünstigen, so erfolgt die Übernahme der Parkkosten dennoch **nicht im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers**.

Arbeitgeber hätte die Parkplätze anbieten müssen

Eine **andere Beurteilung** hätte der Arbeitgeber (im Streitfall eine Krankenhausgesellschaft) erreichen können, wenn **er selbst auf dem Parkplatz Stellplätze angemietet** und diese den Arbeitnehmern

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

ohne konkrete Zuordnung allgemein kostenfrei zur Verfügung gestellt hätte. Denn die allgemein eingeräumte Möglichkeit, auf einem Firmenparkplatz einen der jeweils freien Parkplätze zu nutzen, führt **im Gegensatz zu einer konkreten Geldzahlung nicht zu einem konkretisierbaren geldwerten Vorteil**.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 27.10.2021, Az. 14 K 239/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 228010

Firmenwagen: Wechsel der Bewertungsmethode auch rückwirkend möglich

Kann der Arbeitnehmer **einen Firmenwagen** dauerhaft **für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte** nutzen, ist die 0,03 %-Regelung auch für Kalendermonate anzuwenden, in denen das Fahrzeug nicht für derartige Fahrten genutzt wurde. Dies ist gerade in **Homeoffice-Zeiten** alles andere als optimal. Doch jetzt gibt es eine erfreuliche Kehrtwende des Bundesfinanzministeriums. Danach kann der Arbeitgeber **rückwirkend eine Einzelbewertung** vornehmen.

Wird der geldwerte Vorteil nach der **1 %-Regelung** ermittelt, müssen Arbeitnehmer **zusätzlich monatlich 0,03 % des Listenpreises** für jeden Entfernungskilometer versteuern, wenn der Dienstwagen auch **für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte** überlassen wird. Wird der Pkw aber **monatlich an weniger als 15 Tagen** für diese Fahrten genutzt, können sie die Einzelbewertung wählen. Sie müssen dann **pro Fahrt nur 0,002 % des**

Listenpreises pro Entfernungskilometer versteuern.

Beachten Sie: Hat der Arbeitgeber mit Wirkung für die Zukunft **kein Nutzungsverbot** ausgesprochen, dann ist der **pauschale Nutzungswert** auch anzusetzen, wenn aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarung oder anderer Umstände Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte **nicht arbeits-tätiglich** anfallen (z. B. aufgrund Teilzeitarbeit, Homeoffice, Dienstreisen, Kurzarbeit, Auslandsaufenthalt).

Es bleibt zwar dabei, dass die Methode während des Kalenderjahres nicht gewechselt werden darf. Neu ist allerdings folgender Passus im Schreiben des Bundesfinanzministeriums: „Eine rückwirkende Änderung des Lohnsteuerabzugs (Wechsel von der 0,03 %-Regelung zur Einzelbewertung oder umgekehrt **für das gesamte Kalenderjahr**) ist im laufenden Kalenderjahr und **vor Übermittlung** oder Ausschreibung **der Lohnsteuerbescheinigung** jedoch grundsätzlich im Rahmen des § 41c Einkommensteuergesetz möglich.“

Beachten Sie: Diese neue Sichtweise gilt nun auch für einen Wechsel von der pauschalen Nutzungswertmethode **zur Fahrtenbuchmethode** oder umgekehrt für das gesamte Kalenderjahr.

Praxistipp: Es bleibt selbstverständlich dabei, dass Arbeitnehmer bei ihrer Einkommensteuerveranlagung nicht an eine im Lohnsteuerabzugsverfahren angewandte 0,03 %-Regelung gebunden sind. Sie können für das gesamte Jahr zur Einzelbewertung wechseln. Auch ein Wechsel zur Fahrtenbuchmethode ist

05/2022

9

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

zulässig, sofern ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch ganzjährig geführt wurde.

Quelle: BMF-Schreiben vom 3.3.2022, Az. IV C 5 - S 2334/21/10004 :001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 228043

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

**Wir beraten Sie gerne weiter!
DIESER BEITRAG ENTHÄLT ALLGEMEINE HINWEISE UND IST NICHT DAZU BESTIMMT, KONKRETE LÖSUNGEN FÜR UNSERE MANDANTEN ODER INTERESSENTEN ZU BIETEN. BITTE KONTAKTIEREN SIE UNSERE NACHFOLGENDEN ANSPRECHPARTNER, UM EINE FÜR IHR UNTERNEHMEN ZUGESCHNITTENE LÖSUNG ZU ERFAHREN.**

Claus Hoffmann
PARTNER, WP/STB/FBISTR
C.HOFFMANN@MECKLENBURG-
HOFFMANN.DE
TEL. 0211-610790-31

Beate Wagner
PARTNER, STB
B.WAGNER@MECKLENBURG-
HOFFMANN.DE
TEL. 0211-610790-36